Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1814.

Nro. 35. Freitag den 2. September.

Bekanntmachungen.

Da wir ansehnliche Beträge an
Roggenmehl, Weitzenmehl, Erbsen, Bohnen, Reis, Pflaumen, Graupen, Grütze, Salz, Fleisch, Zucker, Zwiebeln, Butter, Rauchtaback, Schnupftaback, Pfeffer, Salpeter, Oel, Dachtgarn, schwarze Seife, Lichter, Heu . . . Pfund- und Centnerweise.

Stroh . . . . . Schockweise.

Hafer, Gerste, Kartoffeln, Steinkohlen Scheffelweise.

Kornbrandtwein, Franzbrandw. Weinessig Quartweise.

Heringe . . . . . Tonnenweise à 1200 Stück.

Brennholz . . Klafterw. à 108 Knb. Fuß Rheinl.

zur Verpflegung der im Gouvernement stationirten Truppen anzukaufen veranlaßt werden, so bringen wir dies zur allgemeinen Kenntniß des unternehmungslustigen Publikums, und fordern diejenigen, welche sämmtliche Artikel oder einen Theil derselben anzuliefern erbötig sind, hiemit auf, uns spätestens binnen 14 Tagen in verschlossenen Schreiben die Lieferungs-Preise, Ablieferungstermine und sonstige Bedingungen vorzutragen.

Wir bemerken, daß Wesel zum Ablieferungsort bestimmt ist.

Da außer vorgedachten Gegenständen noch eine bedeutende Quantität Medicamente, so wie ein Vorrath von Bandagen und anderweitigen chirurgischen Apparat für die Lazarethe erforderlich ist, so bringen wir dies ebenfalls hiemit zur allgemeinen Kenntniß, und ersuchen die Unternehmungslustigen, sich an den Krieges-Commissair Perger zu Wesel zu wenden, welcher das Verzeichniß der einzelnen Artikel zur Einsicht vorlegen wird, und bei welchen sie ihre Anerbiethen abgeben können.

Münster den 28. Aug. 1814.

Kön. Preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein,

Militair-Gouverneur, C. v. Heister. — Civil-Gouverneur, abwesend.

Publikanda.

Provisorische Wegeordnung für die große Straße von Wesel nach Hamburg innerhalb der Preußischen Grenzen.

Nachdem zufolge höherer Verfügung auf der großen Straße von Wesel nach Hamburg, soweit solche vom ersten Orte bis zur Osnabrückschen Grenze das Preußische Gebiet durchschneidet, Chaussee-Barrieren und Wegegeld-Einnahmen errichtet, und dabei die Bestimmungen des allerhöchsten Chaussee-Reglements für die Grafschaft Mark d. d. Berlin den 31. Mai 1796, so wie die bereits im Allgemeinen genehmigten Entwürfe der Wegebau-Behörde zum Grunde gelegt werden sollen, so wird dem gemäß, behufs dieser mit dem künftigen Monat in Wirksamkeit tretenden Einrichtung folgendes hiermit verordnet und festgesetzt:

§. 1. Für die Benutzung der Chausseen und zum Behuf deren Unterhaltung soll durch die dazu bestellten Barriere-Einnehmer von den Passanten, in den dazu geeigneten, Fällen ein mäßiges Weggeld erhoben werden.

§. 2. Es sind zu diesem Behuf mit besondern Instructionen versehene Wegemeister und Wegewärter angesetzt, welche nicht nur auf Beobachtung jener allgemeinen Vorschriften achten, sondern auch die gewöhnlichen Arbeiten behufs Instandehaltung und Verbesserung der chaussirten Wegestrecken verrichten.

§. 3. Es sind vorläufig auf der genannten Straße Barrieren und Wegegeld-Einnahmen an folgenden Orten errichtet: Pettenberg, Schermbeck, Tushaus, Wulfen, Albachten, Münster a, Münster b, Telgte, Ostbevern, mit Vorbehalt der Vorlegung oder fernern Anlegung dieser Barrieren in soweit die Vollendung des Straßenbaues künftig fortschreitet.

§. 4. Bei jeder dieser Barrieren befindet sich eine Tafel mit dem darauf verzeichneten Tarif und den auf die Contraventionsfälle gesetzten Strafen, wo jeder Reisende, so wie die Land- und Frachtfuhren verpflichtet sind, anzuhalten, und die bestimmten Wegegelder nach folgen-

den Sätzen an den Wegegeld Einnehmer gegen Uebergabe eines gedruckten Wegezettels zu entrichten:

Tarif.

Für eine Meile.

	Preuß. Courant. Beladen. gr.	pf.	Ledig. gr.	pf.
1) Ein Fracht-Karren auf 2 Rädern für jedes vorgespannte Pferd	1	9	—	8
2) Ein Frachtwagen auf 4 Rädern für jedes vorgespannte Pferd	1	2	—	8
3) Extra-Posten, Lohnkutschen, Cabriolets, Wagen mit eigenen Pferden bespannt, Wagen mit Getreide und Produkte aller Art, für jedes vorgespannte Pferd	—	10	—	7
4) Angeschirrte Ochsen oder Esel die Hälfte der für ein angespanntes Pferd bestimmten Abgabe.				
5) Pferde aller Art, Maulesel, Esel mit dem Reuter oder sonst beladen, jedes Stück	—	4	—	4
6) Rindvieh, das Stück	—	3	—	—
7) Kleines Vieh, als Schaafe, Schweine Fohlen, Kälber, Ziegen ꝛc. das Stück	—	1	—	—
8) Ein beladener Schiebekarren oder Schlitten	—	3	—	—

§ 5. Jedes beladene Fuhrwerk, welches auf Rädern mit Felgen von 6 Zoll Breite und darüber ruhet, ist von der Wegegeldabgabe frei.

§. 6. Die Wegegeldpflichtigen haben den erhaltenen Zettel bei der folgenden Barriere abzugeben, wogegen sie unter Erlegung der Tarifsätze fernere Wegezettel und so weiter bei den übrigen Barrieren erhalten. Wer den empfangenen Wegezettel auf Verlangen der Wegebaubedienten nicht vorzeigen, oder an der nächsten Barriere nicht abliefern kann oder will, muß die Abgabe des vorigen Empfangs noch einmal entrichten.

Strafen.

§. 7. Derjenige, der das Wegegeld defraudirt oder deshalb Nebenwege nimmt, hat als Strafe den zehnfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, die er umgehen wollte.

§. 8. Für jedes angespannte Pferd, welches auf den Grabenseiten und die Fußwege der Chaussee ꝛc. geführt wird, ist 20 gGr. Strafe zu erlegen.

§. 9. Wer auf den Fußwegen reitet, oder Pferde, Maulesel, Ochsen, Rindvieh, Esel, Schafe, Schweine, Fohlen, Kälber, Ziegen ꝛc. darauf führt oder treibt, bezahlt für jedes Stück 10 gGr. Strafe. Gesattelte Reitpferde und Schiebekarren dürfen jedoch im Sommer bei ganz trockner Witterung und im Winter bei überhaltend m Frost mit Ausweichung vor den Fußgängern, auf die Fußwege kommen.

§. 10. Wer auf den Sommerwegen oder auf dem Steinweg fährt, wenn der eine oder andere Theil gesperrt ist, zahlt für jedes angespannte Pferd ebenfalls 10 gGr. Strafe.

§. 11. Für jedes große Stück Vieh oder Pferd, das in den Chaussee-Gräben oder auf den Böschungen derselben betroffen wird, muß 13 Gr. 4 dt. Strafe entrichtet werden. Für kleines Vieh, als Schafe, Schweine, Fohlen, Kälber, Ziegen, Gänse u. s. w. müssen für das Stück in einen solchen Contradentionsfall 3 Gr. 4 dt. Strafe bezahlt werden.

§. 12. Wenn mehrere Wagen hintereinander fahren, so sollen sie nicht in demselben Gleise bleiben, geschieht es nach fruchtloser Warnung dennoch, so verwirkt jeder Wagen außer dem vordersten 8 Gr. Strafe. Das Fahren in einer vertieften Spur ist ebenfalls verbothen, und trifft die Uebertreter gleiche Strafe, wenn sie den diesfalsigen Anweisungen der Wegebeamten nicht augenblicklich Folge leisten.

§. 13. Das Holzschleifen auf der Chaussee ist verbothen, und wird im Betretungsfall mit 2 Gr. Strafe geahndet.

§. 14. Wenn sich zwei beladene oder ledige Wagen begegnen, so müssen beide auf der rechten Seite zeitig zur Hälfte ausweichen.

§. 15. Jeder vorfahrende Wagen muß dem hinter folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen oder still halten, als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen kann.

§. 16. Bei schmalen Brücken oder engen Passagen muß derjenige, der mit dem Fuhrwerke zuletzt ankömmt, er fahre beladen oder ledig, so lange warten, bis der andere herüber ist.

§. 17. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem andern Schaden zufügt, muß solchen nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen. Außerdem wird für jeden Contraventionsfall auf gegründet befundene Klage 1 Rt. 9 Gr. 4 dt. als Strafe erlegt.

§. 18. Wer durch die Chaussee-Gräben geht, da, wo keine Fuß- oder Fahrbrücke liegen, oder kein Weg dadurch geht, wird um 6 Gr. 8 dt. gestraft.

§. 19. Wer sich unterfängt, aus Muthwillen oder Bosheit die Meilenzeiger, Begrenzungssteine, die Nummern oder Seitenpfähle, Warnungs- oder Tariftafeln, Brückengeländer oder Barrieren zu beschädigen, wird außer dem Schadens-Ersatze in eine Strafe von 4 Rt. 10 Gr. 8 dt. genommen.

§. 20. Für muthwillige Beschädigung der an der Chaussee gepflanzten Bäume wird außer dem Schadens-Ersatze eine Geldstrafe von 5 Rt. 13 Gr. 4 dt. entrichtet. Die, welche nicht im Stande sind, diese Geldstrafen §. 19 und 20 zu entrichten, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängniß oder Wegebau-Arbeit bestraft werden.

§. 21. Die zu nahe Bearbeitung der Aecker an den Chaussee-Gräben ist in einer Entfernung von weniger als einem und einem halben Fuß verbothen; geschieht es dennoch, so wird außer dem Schadens-Ersatze dafür eine Strafe von 13 Gr. 4 dt. für jeden Contraventionsfall entrichtet. Gleiche Strafe trifft den, der auf der Chaussee die Ackerpflüge umwendet, oder Holz, Dünger, Schutt u. s. w. auf die Chaussee oder Fußwege bringt, oder die Chaussee-Gräben zuwirft, und die Dossirungen beschädigt.

§. 22. Niemand darf eigenmächtig weder Fuß oder Fahrbrücken über die Chaussee-Gräben oder neue Befriedigungen anlegen, noch längs der Heerstraße Bäume anpflanzen, ohne deshalb zuvor die Erlaubniß der Wegebau-Behörde nachgesucht und erhalten zu haben.

§. 23. Neue Häuser und sonstige Baulichkeiten dür-

fen nur in einer 10süßigen Entfernung von der Kante des Weges oder Grabens angelegt werden. Im Contraventionsfalle erfolgt vorbehaltlich des Schadenersatzes die Wegräumung auf Kosten des Eigenthümers.

§. 24. Die Passage auf der Chaussee darf weder durch das Fuhrwerk noch sonst gesperret werden. Sollte an einem Fuhrwerke Schaden entstehen, so muß solches sobald als möglich an die Seite geschafft werden.

§. 25. Nach Verlauf eines Jahres von Zeit der Einführung dieser Verordnung angerechnet, soll jeder einheimische Fracht-Fuhrmann an dem linken Karren- oder Stellwagenbaum auswärts, oder bei Deichselwagen an der linken Seite der Deichsel seinen Namen und Wohnort mit großen Buchstaben eingeschnitten haben, widrigenfalls derselbe, so oft er sich mit einem ungezeichneten Fuhrwerke auf der Chaussee einfindet, in 12 Gr. Strafe zu nehmen ist.

§. 26. Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind schuldig, dem Wagen mit einer schwarzen Flagge, worauf mit heller Farbe Pulver geschrieben, so wie auch das Karrenverdeck mit dem Buchstaben P zu bezeichnen. Sie dürfen sich auch in keiner Stadt oder Dorfe aufhalten, und überhaupt in keinem geringern Abstand als 90 Schritte von allen Gebäuden aufhalten. Auch sind sie gehalten, bei den Städten, wo ein besonderer Weg umher für die Pulvertransporte angelegt ist, diesen zu nehmen. Diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, sollen, wenn gleich daraus keine nachtheilige Folgen entstanden, jedesmal in 5 Rt. Strafe genommen werden; wenn aber dadurch ein Unglück angerichtet worden, außer dem Schadensersatze, nach dem Grade der Verschuldung in Verhältniß des angerichteten Schadens, nach Vorschrift der Criminal-Gesetze bestraft werden.

§. 27. Kein Fuhrmann darf auf der Chaussee sich über 10 Schritte von seinen Pferden entfernen, und hat, wenn er darüber betreten wird, 4 Gr. Strafe zu erlegen.

§. 28. Entläuft einem Fuhrmann bei solchen Gelegenheiten ein Pferd, und richtet dasselbe Schaden an, so wird er außer dem Ersatze des Letztern mit 5 Rt. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 29. Die Hengste müssen von den Fuhrleuten an Riemen oder Ketten geleitet, und sobald wie stille gehalten wird, angebunden werden, bei 8 Gr. Strafe.

§. 30. Gleiche Strafe trifft die, welche ihre Hemmschue, Ketten, Bäume ꝛc. auf der Chaussee nachschleifen lassen.

§. 31. Die Fuhrleute haften für die Handlungen ihrer Knechte, in sofern diese mit ihrem Vorwissen vorgenommen werden.

§. 32. Vor den Wirthshäusern und Barrieren muß alle Tage das Heu und Stroh vom Wege rein abgeführt werden, welches durch das Futtern des Viehes oder sonst dahin kömmt, bei 8 Gr. Strafe.

§. 33. Ein jeder Defraudant oder Contravenient gegen die Vorschriften dieser Wegeordnung wird von den Wegewärtern oder Wegegeld-Einnehmern bei der Barriere angehalten, wo denn derselbe die verwürkte Strafe sofort gegen Quittung zu erlegen schuldig ist.

§. 34. Den Anzeigen der vereideten Wegebaubedienten und Wegegeld-Einnehmern in Dienstsachen soll völliger Glauben, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, beigemessen werden.

§. 35. Wer sich übrigens falscher Angaben oder der Verfälschung der Wegegeldzettel schuldig macht, soll nach Verhältniß der Umstände durch die Ober-Wegebaubehörde in 1 bis 10 Rt. Strafe genommen, oder dem Befinden nach gerichtlich verfolgt werden. Läßt sich ein Wegebau-Beamter ein solches Vergehen zu Schulden kommen, so wird er außerdem noch vom Dienste cassirt.

§. 36. Entstehen Zweifel bei der Anwendung der Strafe, oder will sich der Contravenient nicht bei dem Ausspruch der Unterwegebedienten beruhigen, noch den schiedsrichterlichen Ausspruch des nächsten Bürgermeisters vergleichsweise anerkennen, so muß er über den Strafbetrag ein hinlängliches Pfand erlegen, worauf die Sache zur Entscheidung der Oberwegebau-Behörde gebracht wird, wogegen dann nur der Rekurs an die Kön. Regierungs-Commission letztlich übrig bleibt.

§. 37. Die Widerspänstigen und welche sich mit Gewalt widersetzen, sollen, wenn es Einländer sind, dem Wegeamte angezeigt, Ausländer aber, wenn sie nicht durch Pfandlegung oder sonst hinlängliche Bürgschaft leisten, arretirt und der nächsten Polizeibehörde überliefert werden.

§. 38. Wegen Bestrafung der den Wegebedienten in ihren Dienstgeschäften oder bei Gelegenheit derselben zugefügten wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen hat es bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts sein Bewenden. Bei solchen Fällen, welche schwere Ahndung nach sich ziehen, z. E. bei entstandene Schlägereien vorgefallenen beträchtlichen körperlichen Verletzungen oder Eigenthums-Beschädigungen, sollen die Verbrecher ohne Unterschied arretirt, und der nächsten Gerichtsbehörde überliefert werden. Für Unterbringung von Geschirr und Anspann hat mittlerweile die Ortspolizei auf Kosten der Eigenthümer zu sorgen.

§. 39. Ueber dergleichen wichtige Excesse oder sonstige bedeutende Streit- und Contraventionsfälle haben die Wegebedienten Protocolle aufzunehmen, und sofort an die vorgesetzte Behörde einzureichen.

§. 40. Bei Handhabung der Wegeordnungspolizei, bei Beleidigungen, Schlägereien oder Arretirungen sind unter eigener Verantwortlichkeit die Gerichte, die Bürgermeister und Ortsvorsteher, Polizei-Behörden, die Kön. Gendarmerie, und nach Befinden der Umstände auch der Landsturm verpflichtet, den Wegebaubedienten sofort hülfreiche Hand und Unterstützung zu gewähren, und allenfalsige Gewalt durch ihren Beistand zurückzutreiben.

§. 41. Die auf die Contraventionsfälle gesetzten und verwirkten Strafen fließen ohne Unterschied in die betreffende Wegegeld-Casse, jedoch erhält der Entdecker die sogleich davon abzuziehende Hälfte in den §. §. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32 vorkommenden Fällen.

Befreiungen vom Wegegeld an den Barrieren.

§. 42. Von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Wegegeldes ist in der Regel niemand befreiet, wenn er nicht durch die in dieser Wegeordnung bestimmten Fälle oder durch besondere Localverfügungen davon ausgenom-

*

men ist. Folgende Ausnahmen, welche von der Entrichtung des Wegegeldes befreien, werden hierdurch vorläufig festgesetzt:

1) Alle Militair-Personen auf Märschen, welche einzeln oder zusammen zu Pferde oder zu Wagen reisen, jedoch auf vorbehaltene Vorzeigung ihrer Marschrouten ꝛc. wenn es nöthig erachtet wird. Die Marketenter, Victualien und andere Lieferanten, sind unter dieser Ausnahme nicht begriffen, vielmehr müssen dieselbe gleich andere das Wegegeld entrichten.

2) Die Generäle, Ober- und Subaltern-Offiziere, Kriegs-Commissarien auf der Umreise oder auf dem Marsch im Dienst unter gleicher Controlle in den dazu geeigneten Fällen.

3) Die Artillerie-Trains- und Militair-Proviant und Transportwagen; imgleichen die als solche bescheinigten Kriegsfuhren der Unterthanen auf dem Hin- und Rückwege.

4) Die Königliche Gendarmerie im Dienst und in Uniform.

5) Die Wegebaubeamten in ihren Districten, sobald sie die Wege oder andere öffentliche Arbeiten dienstmäßig in Augenschein nehmen.

6) Die Wagen, welche bei Unterhaltung, Ausbesserung oder Anlage der Wege gebraucht werden.

7) Die von den Höfen aus geschehenden Dünger- und Fruchtfuhren nach und von den Aeckern und Wiesen zum Behuf der Haushaltung des Hofes, so wie auch die im Gebrauch seyende Karren, Pflüge, Eggen, Walzen und dergleichen Ackergeräthschaften, die Lastthiere und das zur Weide gehende und zurückkommende Vieh. Zu den Oeconomischen Fuhren werden auch diejenigen gerechnet, welche Brandholz aus eigenem Gehölze und zur eigenen Consumtion binnen einer halben Stunde oder 500 Ruthen über die Chaussee nach dem Wohnorte des Eigenthümers bringen.

8) Die Königlich reitenden oder Briefposten, Couriere, Estafetten, imgleichen die fahrenden Posten und deren Beiwagen, wogegen die Extraposten das Wegegeld entrichten müssen.

9) Alle mit einem Freipasse für Vorausbezahlung des Wegegeldes versehene schnellreisende Personen (vergl. §. 43.)

10) Alle Kreisbediente, Land- und Steuer-Räthe, Receptoren, Landreuter und andere öffentliche Beamte, insofern sie in Dienstgeschäften reisen, gegen Vorzeigung eines von der Regierungs-Commission ihnen gratis zu ertheilenden Freipasses.

11) Wer auf dem gewöhnlichen zu seiner Wohnung führenden Wege zwar einen Theil der Chaussee, nicht aber die Empfangsstätte selbst passirt, ist das Wegegeld zu entrichten nicht schuldig.

12) Ueber etwaige andere auf besondere Localumstände gegründete Ausnahmen bleibt vorkommendenfalls das Nöthige einzelnen Bestimmungen vorbehalten.

Von den Freypässen.

§. 43. Zum schnellern Fortkommen solcher Reisenden, die sich nicht mit Bezahlung des Wegegeldes an den einzelnen Barrieren aufhalten wollen, sind Freipässe eingeführt, welche gegen Vorausbezahlung des Wegegeldes von ihnen gelöset werden können.

§. 44. Es sind jedoch nur die Barrieren-Einnehmer der drei Orte Pettenberg, Münster und Ostbevern befugt, solche Freipässe auf den Grund der ihnen mitgetheilten Spezial-Tarife, die nach den gewöhnlichen auf der Tafel verzeichneten Sätzen berechnet sind, auszufertigen.

§. 45. Die mit diesen Freipässen versehenen Reisenden haben solche dem heraustretenden Wegegeld-Einnehmer an den Barrieren bloß vorzuzeigen, worauf sie ohne allen weitern Aufenthalt ihren Weg fortsetzen, und den Freipaß an der letzten Barriere abgeben.

§. 46. Sämmtliche Unterthanen und reisende Fremde haben die verschiedenen Vorschriften dieser Wegeordnung bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen genau zu befolgen, weshalb dieselbe, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, nicht nur in das Intelligenzblatt abgedruckt, sondern auch im Auszuge den Dienstinstructionen der Wegewärter beigefügt, auch überall in den Gemeinden des Regierungs-Bezirks öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 47. Die Wegebaubedienten und Barriere-Einnehmer werden angewiesen, die vorstehende Verfügung genau zu beobachten, und in Vollziehung zu setzen, und die Herren Landräthe, Orts- und Polizeibehörden aufgefordert, so weit es sie betrifft, dazu pflichtmäßig mitzuwirken.

Geg. Münster den 29. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

In Beziehung auf die Verordnung vom 17. d., wodurch die Eröffnung der Jagd bis auf nähere Bestimmung ausgestellt ist, wird nunmehr auf den Grund der landräthlichen Berichte und zufolge Bestimmung eines hohen Gouvernements die Eröffnung der Jagd auf den 15. Septemb. festgesetzt.

Münster den 30. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Bekanntmachungen.

Von einem hohen Gouvernement damit beauftragt, diejenigen Westphälischen Obligationen und ihre gegenwärtigen Besitzer auszumitteln, welche für die alten Landes-Obligationen der Provinzen Paderborn, Rittberg und Corvei ausgewechselt sind, fordern wir hiermit alle diejenigen, welche dergleichen Westphälische Obligationen besitzen, auf, solche binnen 6 Wochen a dato bei ihren Cantons-Beamten vorzuzeigen, und die alten Obligationen, wofür sie solche empfangen, mit Datum, Betrag, Münzsorte und Zinsfuß anzugeben; auch wenn sie erst seit dem Jahre 1808 zum Besitze der Obligationen gelangt sind, nicht nur den vormaligen Eigenthümer derselben, sondern auch den Zeitpunkt des Erwerbs, und wenn während der Zeit mit ein und derselben Obligation mehrere Besitzveränderungen vorgegangen seyn sollten, von jeder besonders anzugeben.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger können, unter Vorzeigung ihrer Obligationen, diese Angabe entwe-

der bei dem nächsten Cantonbeamten, oder hier bei uns, dem Hypotheken-Bewahrer Meyer machen.

Paderborn den 24. Aug. 1814.

Die Liquidations-Commission,

Spiegel Frhr. zum Desenberg. Meyer. Gleseker.

Am Samstag den 3ten d., Morgens 10 Uhr, sollen das alte Wacht- und das alte Thorschreibereihaus am Hörsterthor zum Abbrechen dem Meistbietenden unter in actu bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle verkauft werden.

Münster den 1. Sept. 1814.

Der Stadt-Direktor,

M. von Böselager.

Gerichtliche Verkäufe.

Es soll vor dem Tribunal der ersten Instanz des Kreises Rees, Gouvernem. zwischen Weser und Rhein zum gerichtlichen Verkauf der nachfolgenden Immobilien, gelegen in der Gemeinde Greffen, Canton Sevenaer, geschritten werden, nämlich:

1) ein Wohnhaus nebst Hofraum und Garten Nro. 36, groß 250 Ruthen;

2) ein Stück Ackerland, groß 1 Morgen 276 R.

3) ein Stück Ackerland, groß 238 Ruthen;

4) ein Stück Ackerland, die Goor genannt, groß 2 Morgen 456 Ruthen.

Der Beschlag dieser Grundstücke geschah auf Ersuchen des Herrn Renteniers Heinrich Walrad Adam Vermeer zu Sevenaer und auf Betrieb seines Anwalds, Hrn Wandewall zu Rees, gegen die Eheleute Heinrich Dikker, Ackersmann, und Margaretha Klaassen zu Grocssen, welche Besitzer der besagten Immobilien sind, zufolge des am 15 August abgefaßten Protokolls, eingetragen auf dem Hypothekenbüreau und auf dem Secretariat des ersten Instanz-Gerichts zu Rees am 19. August.

Abschriften dieses Immobilar-Beschlags sind gelassen dem Herrn Bürgerm. zu Duiven, und dem Secretair des Friedens-Gerichts zu Sevenaer.

Die erste Verkündigung der Verkaufsbedingungen wird in der öffentlichen Sitzung des Civiltribunals zu Rees am 30. Sept. Vormittags 10 Uhr statt finden.

Rees den 23. August 1814.

Wandewall, Anwald.

Vermischte Nachrichten.

1. Die bis hiehin geschehene geringe Einzahlung der directen Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuern und Patentsteuern von den Steuerpflichtigen des Cantons Sendenhorst, und die von der obern Behörde erlassenen strengen Befehle an die Canton Empfänger, sich der Beitreibung der rückständigen beträchtlichen Steuerreste mit allem möglichen Fleiß und Betriebsamkeit bei Strafe eigener Verantwortlichkeit angelegen seyn zu lassen, veranlassen den Unterzeichneten, die nicht in dem Canton Sendenhorst wohnenden und noch mit großen Summen zurückstehenden Steuerpflichtigen an die Einzahlung der verfallenen acht Zwölftel in der möglichst kürzesten Frist entweder durch sich selbst oder durch ihre Mandatarien zu erinnern, widrigenfalls er sich zur Verhütung seines eigenen Schadens genöthigt sieht, jedes kostspielige unangenehme Mittel zu ergreifen, um sich den Eingang derselben zu verschaffen.

Sendenhorst den 24. August 1814.

Devens.

2. Die von mir früherhin errichtete Journal Lese-Anstalt, welche durch das gänzliche Verboth der Einfuhr aller fremden Zeitschriften während der franz. Regierung unterbrochen war, soll mit dem Jahr 1815 wieder ihren Anfang nehmen. Diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, werden gebeten, mir dieses vorläufig anzuzeigen, um mich bei der Bestellung der Journale darnach richten zu können.

Auch wird das dritte Verzeichniß der Bücher, womit meine Lesebibliotheck vermehrt worden, ausgegeben.

Münster den 17. August 1814.

Friedrich Theissing.

3. Es steht die gegen Ueberwassers Kirche in der Stadt Münster vormals unter No. 47, jetzt unter No. 40 der Liebfrauen Laisch. belegene massiv erbauete und wegen des zusammenstoßens mehrerer Straßen für manches Gewerbe sehr gelegene Behausung zu verkaufen. Man erfährt bei mir das Nähere.

H. C. Deiters, Not.

4. Am künftigen Mittwochen den 7 September des Vormittags um 9 und des Nachm. um 2 Uhr sollen in Gefolge der Verfügung der hochl. Verpflegungs-Commission die Silbergeräthe aus der Klosterkirche der ehemaligen Barmherzigen Brüder hieselbst, bestehend in mehreren größern und kleinern silbernen Leuchtern, Lampen, Monstranz, Crucifixen, Kelchen, Weihrauchfaß mit Zubehör, Teller, Löffel, Blumengefäßen ꝛc. im Speisezimmer der ehemaligen Barmherzigen Brüder öffentlich meistbiethend salva ratificatione verkauft werden.

Münster den 22. Aug. 1814.

Jos. Aulike, Rend.

H. C. Deiters, Notar.

5. Diejenigen, welche an den Nachlaß der hier verstorbenen verwittweten Mertz geb. Maria Elisabeth Föcking einige Forderung, oder zu zahlen haben, belieben sich bei mir zu melden.

Münster den 23. August 1814.

H. C. Deiters, Notar.

6. Am Sonntage den 4ten Septemb. Nachmittags 2 Uhr werden die Haferfrüchte auf dem hinter dem Coesfelder Kreuze vor dem neuen Thore aufferhalb dieser Stadt belegenen zweiten Kampe aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

H. C. Deiters, Notar.

7. Am Mittwochen den 14. Sept. l. J. des Vorm. um 9 und Nachmitt. um 2 Uhr sollen in der in der Sandstraße Nro. 261 belegenen Wohnung der Frau Wittwe Kammer-Secretarin Ketteler, die zur Nachlassenschaft des verstorbenen Kammer-Secretairs und Bezirks-Notars Ant. Franz Ketteler gehörige Mobilien, als einige Silbergeräthe, ein juwelenes Kreuz, ein dito Ring, Commoden, Schränke, Tische, Oefen, Spiegel, Bettladen,

Bettwerk, Leinwand. Kupfer, Zinn, einige Gemählde und eine leichte Birutsche durchs Meistgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 24. Aug. 1814.

Aus Auftrag
C. A. Hülseberg, Notar.

8. Am Dienstag den 13. Sept. d. J. des Vormitt. um 10 Uhr soll der im Kirchspiel Greven nicht weit von der steinernen Schleuse belegene Busch, Asbrock, auch Scharphues-Brock genannt, dem Befinden nach entweder im Ganzen oder theilweise, und zwaren nicht allein das Holz, sondern auch der Grund und Boden dem Meistbiethenden aus freier Hand verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden in Termino bekannt gemacht werden, und können auch täglich in Greven bei dem Hrn. Gastwirth Dercken, und zu Münster bei unterzeichnetem Notar eingesehen werden. Kauflustige wollen sich zur bestimmten Zeit bei dem Zeller Scharphues Krs. Greven, wo der Verkauf abgehalten wird, einfinden.

Münster den 20. Aug. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

9. Der im vorigen Intelligenzblatt auf den 5ten September l. J. Nachmittags 2 Uhr bestimmte Termin zum Verkauf der hieselbst im Kirchspiel Ueberwasser in der Buddenstraße No. 96 gelegene Behausung wird einstweilen bis auf nähere Bekanntmachung desselben ausgestellt.

Münster den 31. August 1814.

F. C. Müller, Notar.

10. Die hieselbst in Aegidii Kirchsp. und Laischaft der grünen Gasse gegenüber No. 304 gelegene Behausung soll am 6. Septemb. l. J., Nachmittags 2 Uhr, öffentlich durchs Meistgeboth aus freier Hand R. S. verkauft werden. Kauflustige wollen sich zur bestimmten Zeit in der Behausung gefällig einfinden,

Münster den 17. Aug. 1814.

F. C. Müller, Notar.

11. Am 3. Sept. l. J. Vormitt. 9 und Nachmitt. 2 Uhr sollen in der hieselbst von mir bewohnten, in der Lütken-Gasse Krs. Aegidii Nro. 133 belegenen Behausung verschiedene Meublen und Hausgeräthe öffentlich durchs Meistgeboth gegen baare Zahlung verkauft werden.

Münster den 24. August 1814.

F. C. Müller, Notar.

12. Zur Deckung der Communal-Cassen-Defekte der Bezirke des Cantons Lüdinghausen sollen mit Bewilligung einer hochlöbl. Landes-Direction in den unten bemerkten Orten und Tagen folgende Cautions-Objecte der Wittibe Schroot zu Olfen meistbietend verkauft werden.

1. Die im Wohnhause der Wittibe Schroot in Olfen befindlichen in Beschlag genommenen Mobilien und Moventien, bestehend in 2 Kühen, Bettwerk, Linnen, Kupfer, Zinn, Oefen, Commoden, Koffern, Tischen, Stühlen, Schränken und sonstigen Hausmobilien.
2. Der aus der Ostenpforte vor Olfen belegene sogenannte Hobelohes Garten, belegen zwischen Herz Salomons und Wirthschafters Hellmaus Garten.
3. Das auf der Ostenstraße in Olfen am Thor No. 167 belegene von der Wittibe Schroot bewohnte Wohnhaus mit dahinter belegenen Gehöfde und Hinterhause, welches zu jedem Gewerbe sich eignet und im besten Stande sich befindet.

Der Verkauf der sub No. 1 bemerkten Mobilien geschiehr in der Behausung der Wittibe Schroot Dienstag den 20. Sept. und folgende Tage, und fängt jedesmal Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr an.

Der Verkauf des No. 2 bemerkten Gartens Montag den 26. Sept. Morgens 10 Uhr auf dem Garten, und der Verkauf des No. 3 bemerkten Hauses selbigen Tages Morgens 11 Uhr in dem zu verkaufenden Hause.

Die vor dem Verkauf jedesmal bekannt gemacht werdenden Bedingungen können auf dem Büreau des Unterzeichneren täglich Morgens eingesehen werden.

Lüdinghausen den 28. August 1814.

Funcke.

13. Zufolge von dem Kaufmann Herman Nacke in Heek mir ertheilten schriftlichen Auftrages sollen zur Befriedigung dessen Gläubiger am Dienstag den 13. Sept. d. J. folgende, jenem zugehörige Immobilien durchs Meistgeboth öffentlich verkauft werden:

Des Vormittags um 10 Uhr

1) ein vor zwei Jahren neu erbauetes, von Ziegelsteinen massiv aufgeführtes, zur Handlung und Landwirthschaft eingerichtetes Haus, nebst dahinter gelegener Scheuer und Garten, in der Mitte des Dorfs Heek gelegen;

2) ein Stück Ackerland in Schwers Kamp, zu ungefähr 2 1/2 Scheffel Saat;

3) ein Stück Ackerland im neuen Kamp, zu ungefähr 2 Scheffel Saat.

Dann des Nachmittags 2 Uhr:

4) ein Stück Ackerland zu ungefähr 2 3/4 Scheffel Einsaat, nebst 1 Scheff. Saat Wiesengrund im Andres Kamp;

5) die ihm und seinem Bruder gebührenden Antheile Wiese-Grundes im Hamers Kamp, zu 6 Kuhweiden;

6) gleiche Antheile einer Wiese, das Staalsnest genannt;

7) desgleichen eines Grasackers in der Mähne, bei dem Acker des Hülswit belegen, dann

8) nemlichen Antheil der neuen Bleiche auf dem Mersch, worauf 30 Stück Leinen gebleicht werden können.

Sämmtliche Grundstücke liegen in der Nähe des Dorfs Heek.

Der Verkauf geschieht an Ort und Stelle, und sollen die Bedingungen alsdann bekannt gemacht werden.

Rheine den 19. Aug. 1814.

Der Mandatar Kniphues.

Oeffentlicher Verkauf, vorläufiger Zuschlag.

14. Auf Ansuchen des dahier zu Ahlen wohnenden Herrn Kaufmanns Heinrich Nacke, als angeordneten Vormund des Blaufärber Lehrlings Jodocus Reiman, ehelicher Sohn der verstorbenen Eheleute Amts-Chirurgen F. Reiman und der Anna Maria Heidelmann soll zufolge Beschlusses des Familien-Raths und darauf unterm 19. August d. J. erfolgter Genehmigung des Tribunals erster Instanz zu Hamm, in Gegenwart des gleichfalls zu Ahlen domicilirenden Herrn Gastwirths Bernard Heinrich Galen als angeordneten Gegenvormunds des gedachten Pupillen zum öffentlichen Verkauf und vorläufigen Zuschlag des dem letztern gehörenden, dahier zu Ahlen auf der Nordstraße Nro. 133 belegenen Wohnhauses nebst Hofraum am 12. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Schreib-

stube des Unterzeichneten geschritten, und können die Vorwarden zum Verkauf bey selben eingesehen werden.

Ahlen den 28. August 1814.

B. Hatzfeld, Notar.

15. Am Dienstag den 13. Sept. l. J. des Vormitt. um 10 Uhr wird das dahier zu Sendenhorst an der wester Straße Nro. 163 belegene, den Eheleuten Bernard Theodor Hagedorn in Sendenhorst gehörige Haus, nebst dahinter gelegenen Hof öffentlich durchs Meistgeboth aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich am bestimmten Tage und Stunde in meiner dahier zu Sendenhorst belegenen Behausung einzufinden.

B. H. Marmet, Notar.

16. Alle diejenigen, welche ein Erbrecht an die Nachlassenschaft des am 25. Mai l. J. hieselbst verstorbenen Exminoriten Paters Heinrich Rethmölle, nach dem Klosternamen Renatus, haben oder zu haben vermeinen, werden, als weit solches noch nicht geschehen, hiermit eingeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen a dato vorzubringen und geltend zu machen; zugleich werden diejenigen, welche an die Erbschaftsmasse verschulden, oder Forderung an den Verstorbenen haben, aufgefordert, die Schulden zu berichtigen resp. die Forderung bei Unterzeichneten zu liquidiren.

Vreden den 23. August 1814.

Die Executoren G. Reckers, G. Terbeck.

17. In Gemäßheit der Ordonnanz des die Stelle des Herrn Präsidenten vertretenden Herrn Tribunalrichter Melsbach d. d. Steinfurt den 23. Aug. 1814, werden die zur Nachlassenschaft des Paters Renatus Rietmöller zu Vreden gehörige Mobilien bestehend in Bett, Leinewand, Kleidung, Bücher, worunter Schmidts Geschichte der Deutschen und dergleichen am Sonntag den 11. k. M. Nachmittags 2 Uhr in dem Sterbehause des Erblassers zu Vreden gegen gleich baare Zahlung öffentlich und meistbiethend verkauft werden.

Ahaus den 25. Aug. 1814.

Der zu diesem Verkauf committirte Huissier, Proß.

18. Londoner Phönix-Assuranz-Societät für Versicherungen gegen Feuers-Gefahr in allen Theilen von Europa, auf Gebäude und Waaren aller Art, auf Mobilien, Schiffe, welche im Hafen oder auf dem Stapel liegen ꝛc. ꝛc.

Die Versicherung des Vermögens gegen die Verwüstungen der Flammen ist eine der nützlichsten Veranstaltungen neuerer Zeiten. Durch diese Vorsicht sind nicht nur unzählig viele Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller kaufmannschaftlichen Unternehmungen ist auch dadurch sehr merklich vermehrt worden. — Die Maaßregeln, welche die Direktores dieser Societät zur Zeit ihrer Errichtung genommen, um die Berechnungen und Bedingungen der Versicherung gegen Feuer, nach billigern Grundsätzen als ehedem obwalteten, zu bestimmen, sind durchgehends genehmigt worden; und da von vielen Kaufleuten, auf Verlangen ihrer Correspondenten, zur Versicherung auch ausser Landes gelegenen Eigenthums und Vermögens, vielfältige Anträge geschehen; so haben sich die Interessenten dieser Assuranz-Kammer entschlossen, ihren Plan zur Versicherung allerhand Vermögens auf ganz Europa zu erweitern. Zu dem Ende liegt allezeit ein großes Capital in Bereitschaft, allen erlittenen Verlust und Schaden zu bezahlen, und diejenigen, die ihr Vermögen gegen den Raub der Flammen durch die Policen dieser Societät schützen, werden ihre Forderungen mit eben derjenigen Bereitwilligkeit befriedigt finden, welche bisher diese Assuranz-Gesellschaft besonders vorzüglich gemacht hat.

Zur Erleichterung der Geschäfte hat besagte Societät die Herren Hanbury et comp. in Hamburg zu ihren Bevollmächtigten angestellt, Assecuranzen für ihr anzunehmen und die Policen zu unterzeichnen. — Der Unterzeichnete ist von gedachtem Hamburger Hause zu ihren Mandatar ernannt, und ersucht alle diejenigen, welche ihr Eigenthum gegen Feuersgefahr versichert zu haben wünschen, sich bei ihm zu melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren.

Münster den 20. Juli 1814.

Carl Jos. Primavesi, jun.

19. Matth. Bern. Schlösser, Tuchfabrikant und Banquier in Aachen und in Paris, an welchem letztern Ort er durch seinen Sohn Carl Schlösser laut seiner Vollmacht vorgestellt wird, hat die Ehre, denen Herren Beamten in denen von Frankreich abgetretenen Departements bekannt zu machen, daß, da er schon von mehreren zur Besorgung der Liquidation und Erhebung ihrer Bürgschafts-Gelder bei der franz. Regierung beauftragt ist, er dieses Geschäft noch weiter auszudehnen wünscht, und biethet daher allen denjenigen seine Dienste an, welche dergleichen Liquidation, es sey für Bürgschafts-Gelder, Lieferungen, Unternehmungen, geistliche oder Civil-Pensionen, Depositen-Gelder in der Tilgungs-Casse, oder sonstige Forderungen nachzusuchen haben.

Als Besitzer eines Handlungs-Etablissements in Paris, welchem er noch eine Person von erkannten Fähigkeiten, und welche einer bedeutenden Protektion genießt, beifügen wird, ist wohl nicht leicht jemand im Stande, diejenigen, die sich an ihn wenden wollen, besser zu bedienen.

Da es erforderlich ist, die Original-Urkunden einzusenden, und mit einer in bester Form abgefaßten Vollmacht zu begleiten, so kann die Einsendung sowohl an sein hiesiges Handlungshaus als auch direct nach Paris, rue Batave No. 8, oder auch durch den Herrn Notar Peter Anton Meyer zu Münster, der auch die Ausfertigung der Vollmacht besorgen und von denen Bedingnissen Kenntniß geben wird, geschehen.

20. Die Ziehungslisten der 22sten kleinen Geld-Lotterie, auch die Ziehungs-Listen von der 3ten Klasse der 30sten Berliner Lotterie sind angekommen; die Interessenten wollen diese Listen gütigst nachsehen lassen und die Gewinnste in Empfang nehmen, wie auch die Renovations-Loose zur 4ten Klasse der 30sten Berliner Lotterie. Zu der 23sten kleinen Geld-Lotterie sind noch Loose zu haben zu 1 Rthlr. 1 gGr. Schreibgebühr bei dem Lotterie-Einnehmer

H. Lücke, wohnh. auf der Rothenburg in Münster.

21. Meinen geehrten Handlungsfreunden und Gönnern zeige ich hiedurch ergebenst an, daß ich meine bisherige Wohnung aufm Spickerhoff verlassen, und nunmehr mein Haus auf dem Prinzipalmarkt unterm Bogen bezogen habe, die bisher geführte Specereihandlung werde ich fortsetzen, und durch billige Bedienung das mir bisher ge-

schenkte Zutrauen zu erhalten mich bestreben. Ich empfehle mich bestens.

Münster den 1. Sept. 1814.

Joh. Jos. Schulte.

22. Meinen Schwager Carl Heinrich Upmeier, der in franz. Diensten gestanden, und sich nach seiner Rückkehr gleich entfernt und also der jetzigen Conscription nicht Genüge geleistet hat, ersuche ich hiermit dringendst, sobald möglich zurückzukehren, um mich, seinen Schwager, nicht noch größern Nachtheilen auszusetzen, als ich bis dahin gehabt habe. Auch ersuche ich alle Menschenfreunde, diesen meinen Schwager zur Rückkehr zu ermahnen oder mir von seinem Aufenthalte Nachricht zu ertheilen.

J. H. Prinzleve,
aus der Bauerschaft Alstedte Krs. Ibbenbühren.

23. In der Nacht vom 31. Aug. auf den 1. Sept. sind aus einem Kampe auf Lüdikenbeck 5 Stück Hornvieh entkommen, worunter 2 milchgebende Kühe, eine mausefalb, die übrigen 4 Stück alle schwarz mit weissen Flecken. Ein jeder, der davon Auskunft geben kann, wird ersucht, mir solches gegen billige Vergütung anzuzeigen.

Hoppe.

24. Jemand will in der bevorstehenden Vakanz Zeit Kindern honnetter Eltern Unterricht in der Religion, deutschen und lateinischen Sprache, wie auch in den Anfangsgründen der Mathematik ertheilen, jedoch pripatim. Das Int. C. sagt wer.

25. Ein junger Geistlicher wünscht bei Kindern als Informator angestellt zu werden. Das Intell. Compt. gibt nähere Nachr.

26. In einer hiesigen Handlung wird ein Lehrling verlangt, der sofort seine Condition antreten kann. Das Int. Comt. ic.

27. Eine Person von gesetztem Alter, die schon mehrere Jahre als Köchin und Haushälterin gedient, wünscht gleich oder um Michaeli wieder in Diensten zu treten. Das Intell. Compt. ic.

28. Ein junger Mensch von honnetten Eltern, der den Vorschriften der Militair-Pflichtigkeit Genüge geleistet hat, wünscht in einer Handlung oder Fabrik Condition zu finden, Das Int. Comt. g. N.

29. Ein studirter Mensch verlangt entweder hier oder auf dem Lande als Schreiber unter annehmlichen Bedingungen angenommen zu werden. Das Int. C. gibt N.

30. Es wünscht jemand eine Senfmühle zu haben. Wenn jemand eine abzustehen hat, der melde sich am Intell. Comt.

31. Es stehen auf einer gelegenen Straße im untern Stock des Hauses 6 bis 7 Zimmer, nebst Garten, Küche, Waschküche, Keller, Boden und Stallung ohne Belästigung der Einquartirung zu vermiethen. Die Zimmer können auch vertheilt werden. Das Int. C. gibt N.

32. In Egidi Laisch. No. 28 stehen 2 meublirte Zimmer jedesmit einem Schlafzimmer zu vermieten, und können gleich bezogen werden.

33. Wer in 14 Tagen 1 oder 2 meublirte Stuben und Kammer zu vermiethen hat, beliebe seine Adresse am Int. C. abzugeben.

34. Bei H. Rittmann auf Egidi Strasse sind gute Edammer und beste alte Tafelkäse zu haben.

35. Bei mir sind zu haben frische Ostheringe und recht gute Emdner Heringe.

A. Lutzenkirchen.

36. Bei Joh. Leop. Ahlmann unterm Bogen sind in billigem Preise zu haben: beste Sorte Emdner Heringe und Laberdann in 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Tonnen; auch best. Jagdpulver und sehr schöner Hagel.

37. Bei Jos. Bonsen sind zu haben frische Ostheringe und frischer holl. Salm.

Entbindungs-Anzeige.

Unsern geschätzten Anverwandten und Freunden zeige ich hierdurch die am 22. d. M. erfolgte Entbindung meiner Frau von einem Mädchen an, welches noch am nemlichen Tage gleich nach empfangener h. Taufe starb.

Ibbenbühren den 25. Aug. 1814.

Weverinck, Friedensrichter.

Heiraths-Anzeigen.

Unsere am 17. d. M. mit elterlicher Einwilligung vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre, unsern Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Darfeld den 20. August 1814.

Franz Carl Greve, Rentm.
Bernardine Greve, geb. Gröninger.

Heute ist unsere eheliche Verbindung vollzogen.

Wiedenbrück den 16. August 1814.

C. A. Vogelsang.
Franzisca Vogelsang, geb. Brüning.

Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1814.

Vom 13. bis zum 20. August.

Geboren: 3 Knaben, 3 Mädchen.

Heirathen: 1.

Todesfälle: 2 männlichen, 5 weiblichen Geschlechts.

Vom 20. bis zum 27. Aug.

Geboren: 6 Knaben, 2 Mädchen.

Heyrathen: 2

Todesfälle: 5 männlichen, 5 weiblichen Geschlechts.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.